

Neue Rundfunkgebührenregelung der GEZ ab 2013 – die Kostenlast der Betriebsstätten

Kirchengemeinden, Jugendwerke, CVJMs und ähnliche Gruppen erhalten seit Februar 2012 freundliche Schreiben von der GEZ, in denen darauf hingewiesen wird, dass ab dem 1. Januar 2013 neue Regeln für die Berechnung der Rundfunkbeiträge gelten und dass hierfür das Ausfüllen und Rücksenden des beigelegten Erfassungsbogens erbeten wird.

Da die Landesrundfunkanstalten (vertreten durch die GEZ) einen Auskunftsanspruch gegenüber den Rundfunkteilnehmern haben, vgl. § 4 Abs.5 RGebStV (bis 2013) und § 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (ab 2013), besteht eine Mitwirkungspflicht, die Auskunft muss erfolgen. Zwar kann die GEZ den Anspruch auch im Wege des Verwaltungsverfahrens durchsetzen, es werden derzeit jedoch noch keine Konsequenzen (wie Säumniszuschläge) angedroht.

Die Evangelische Jugendarbeit und auch andere Jugendverbände tun sich allerdings sehr schwer mit der Auskunft, da sich hier für viele schmerzhaft Veränderungen ergeben.

Für uns ändert sich im Wesentlichen Folgendes:

- Die **Zahl der Rundfunkgeräte** (Fernseher, Radios, internetfähige PCs und Handys) pro Kirchengemeinde, Jugendwerk oder Freizeitheim ist künftig **unerheblich**.
- Dafür zahlt jede kirchliche Gruppe oder Kirchengemeinde ihre Beiträge abhängig von der **Zahl ihrer Betriebsstätten, der Mitarbeiter sowie der auf den Betrieb zugelassenen Fahrzeuge**. „Betriebsstätten“ sind auch Häuser und Einrichtungen der Kirche. Eine Betriebsstätte ist laut GEZ-Definition eine „abgrenzbare und ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich zu privaten Zwecken bestimmt ist.“

Aus unserer Sicht besonders schade: es gibt keine grundsätzliche Befreiung für gemeinnützige Einrichtungen mehr, lediglich eine Vergünstigung dergestalt, dass für jede Betriebsstätte der Einrichtung höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Verfügt die Betriebsstätte über weniger als 9 Beschäftigte, so bezahlt sie lediglich 5,99 Euro, ab 9 Beschäftigten aufwärts zahlt sie 17,98 Euro, unabhängig davon, ob und wie viel Fahrzeuge sie hat.

Eine weitere Problematik betrifft kirchliche Einrichtungen, die Freizeitheime u.ä. Häuser mit Übernachtungsmöglichkeit anbieten: Diese zahlen ab dem zweiten (Gäste-)Zimmer wiederum 5,99 Euro pro Zimmer zusätzlich. Da diese Anbieter somit unverhältnismäßig höhere Gebühren zahlen müssen, ist die EKD mit der GEZ diesbezüglich im Gespräch. Auch die Jugendverbände, allen voran der Landesjugendring Baden-Württemberg, wurden durch uns entsprechend sensibilisiert.

Wir gehen davon aus, dass es im Herbst neue Vereinbarungen oder Auslegungsregeln geben wird, die die Freizeitheimbetreiber entlasten. Bis dahin können wir nur dazu raten, die Angaben auf dem Rückmeldebogen entweder zurückzuhalten (und eventuell Säumnisgebühren o. ä. zu riskieren) oder auf dem Bogen einen Vorbehalt zu notieren:

„Wir machen diese Angaben vorbehaltlich einer noch zwischen der EKD und der GEZ zu treffenden Spezialregelung für kirchliche Einrichtungen, die durch die bisherigen Neuregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages teilweise über die Maßen in Anspruch genommen würden.“

Weitere Informationen:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Wir hoffen, Ihnen bald weitere Auskünfte geben zu können!

13. Juli 2012 © Peter Schmidt